



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RAT**

1/SN-397/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax. (0222) 531 15 2690  
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.742/2-DSR/94

Dr. SAUTNER  
2769

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1010 Wien

63 - GE/94 PL

Datum:	14. Okt. 1994
Verteilt:	19. Okt. 1994 ✓

*St. Ulrich*

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbediensteten-gesetz 1948 u.a. geändert werden;

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

**Anlagen**

14. Oktober 1994  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. SAUTNER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Weisgruber*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RATA-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax. (0222) 531 15 2690  
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.742/2-DSR/94

Dr. SAUTNER  
2769An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion IIBallhausplatz 2  
1014 W i e n

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbediensteten-gesetz 1948 u.a. geändert werden;  
do. GZ 920.196/4-II/A/6/94

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossen, zum og. Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 1a BDG, § 1a GG, § 1a VBG:

Diese Bestimmungen erscheinen aus folgendem Grund entbehrlich:  
Gemäß § 6 DSG dürfen Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs ermittelt und verarbeitet werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht (1. Halbsatz), oder soweit dies für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet (2. Halbsatz).

Da die automationsunterstützte Verarbeitung der Dienstnehmerdaten für Zwecke der Vollziehung des BGD, GG bzw. VBG eine wesentliche Voraussetzung bildet, erscheinen die Voraussetzungen des § 6 2. Halbsatz DSG erfüllt und bedarf es keiner darüber hinausgehenden ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung. Sollen die §§ 1a BDG, GG und VBG allerdings als

- 2 -

Ermächtigungen iSd 1. Halbsatzes des § 6 DSG gelten, so sind die Bestimmungen zu unbestimmt; insbesondere fehlt eine ausdrückliche Aufzählung der zu verarbeitenden Datenarten.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. Oktober 1994  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. SAUTNER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Miesbryer*